

**1. Nachtragshaushaltsatzung des Landkreis Nordwestmecklenburg
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 120 i.V.m. § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Kreistages vom 19.10.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

1. im Ergebnishaushalt

	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	327.677.900	377.969.800
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	332.768.000	382.471.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-5.090.100	-4.501.300

2. im Finanzhaushalt

	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	320.482.500	363.334.900
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	325.773.100	373.879.800
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-5.290.600	-10.544.900
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.401.400	46.585.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.789.400	51.827.900
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-5.388.000	-5.242.800

festgesetzt.

**§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt von bisher 5.388.000 EUR auf 3.517.800 EUR.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

wird festgesetzt von bisher 43.684.000 EUR auf 12.484.000 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird von bisher 32.000.000 EUR auf 32.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5
Kreisumlage

Die Kreisumlage wird von bisher 39,6 v.H. auf 39,6 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesen Stellen beträgt

statt bisher 840,963 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 858,495 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Festlegung von Wertgrenzen

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten bis zum genehmigten Höchstbetrag gem. § 4 der Haushaltssatzung entscheidet die Leistung des Fachdienstes Finanzen.
2. Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzaushalten hat nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn
 - a) diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
 - b) für Einzelmaßnahmen Auszahlungen von mehr als 50.000 EUR veranschlagt werden.
3. Eine Erläuterung wesentlicher Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten hat nach § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik zu erfolgen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres um 2 % von den Erträgen bzw. Aufwendungen sowie den laufenden Einzahlungen bzw. Auszahlungen eines Teilhaushaltes abweichen; dies gilt, soweit es sich mindestens um eine Abweichung von 100.000 EUR handelt.
4. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Fehlbetrag dann, wenn er im Ergebnishaushalt 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt 5 % der laufenden Auszahlungen übersteigt.
5. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) liegen vor, wenn sie bei einzelnen Aufwandspositionen bzw. Auszahlungspositionen größer sind als 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. des Gesamtbetrages der laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes.
6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu 1.000.000 EUR als geringfügig.
7. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 2 % der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

§ 8
Bewirtschaftungsregeln

1. Der Landkreis als Schulträger für die Schulen nach § 103 Absatz 1 Nr. 2 SchulG M-V (Gymnasien, Förderschulen, berufliche Schulen, Gesamtschulen, Abendgymnasien) überträgt den Schulleiterinnen oder Schulleitern dieser Schulen gemäß § 112 SchulG M-V die für die Beschaffung des Sachbedarfs der jeweiligen Schule notwendigen Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung. Die Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft bleiben unberührt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen für Leiharbeit werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt; diesbezügliche Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen erhöhen die Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze entsprechend. Die benannten Ansätze sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
3. Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
4. Die Aufwendungen für den Abgang von Forderungen und Einzelwertberichtigungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
5. Mehrerträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen berechtigen zu Mehraufwendungen.
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
7. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
8. Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
9. Auszahlungsansätze für laufende Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen sowie der Auszahlungen für Leiharbeit (Pos. 11 und 12 sowie Leiharbeit) sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
10. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltssätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
11. Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
12. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltjahres verfügbar.
13. Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
14. Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespon-

dierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.

15. Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut, bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.
16. Im laufenden Haushaltsjahr ist in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen die Eröffnung neuer Produktkonten im Ergebnis-/Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes erfordert und die Deckung innerhalb des Teilhaushaltes gegeben ist.
17. Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerbeförderung im Linien- und Freistellungsverkehr, die die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH erbringt (TH 09), sind mit den Aufwendungen und Auszahlungen für die Ausgleichsleistung gemäß § 15 des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) an die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH (TH 01) gegenseitig deckungsfähig.
Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerbeförderung im Linien- und Freistellungsverkehr, die die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH erbringt (TH 09), sind mit den Aufwendungen und Auszahlungen für die individuelle Schülerbeförderung einseitig deckungsfähig.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

2023

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltjahres beträgt voraussichtlich	von bisher auf voraussichtlich	-613.677 EUR 275.249 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltjahres	von bisher auf voraussichtlich	-4.913.250 EUR 1.468.419 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltjahres	von bisher auf voraussichtlich	86.676.095 EUR 86.014.277 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 wurde am 13. November 2023 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Nachtragshaushaltssatzung

1. Gemäß § 120 Abs. 1 i.V.m. § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von **3.517.800,00 EUR (in Worten: drei Millionen fünfhundertsiebzehntausendachthundert Euro)** vollständig genehmigt.
2. Gemäß § 120 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **12.484.000,00 EUR (in Worten: zwölf Millionen vierhundertvierundachtzigtausend Euro)** vollständig genehmigt.

3. Die übrigen mit Bescheid vom 30. Juni 2022, Az. II 320-174-6100U-2022/022-001, zur Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2023 getroffenen Entscheidungen gelten fort.

Wismar, den 20.11.2023

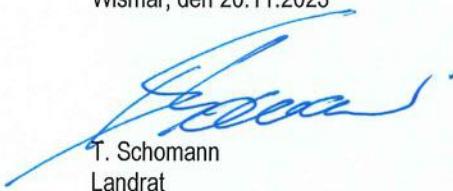


T. Schomann
Landrat



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.

Wismar, den 20.11.2023



T. Schomann
Landrat



Im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de/ Bekanntmachungen mit Ablauf des 20.11.2023 öffentlich bekannt gemacht.

